

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln

(In einer Fassung vom 18.10.2007)

Zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Mölln am 26.4.1994 die 1. Änderungssatzung, am 4.5.1995 die 2. Änderungssatzung, am 16.12.1999 die 3. Änderungssatzung, am 11.10.2001 die 4. Änderungssatzung, am 2.7.2002 die 5. Änderungssatzung, am 23.10.2003 die 6. Änderungssatzung, am 15.06.2006 die 7. Änderungssatzung und am 11.10.2007 die 8. Änderungssatzung beschlossen.

Die sich aus den 8 Änderungssatzungen ergebenden Berichtigungen sind in der Satzung vom 17.12.1993 eingearbeitet worden. Die Satzung hat jetzt folgenden Wortlaut:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln vom 17.12.1993 in der z.Z. gültigen Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Mölln erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet.
Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand September 1998 mit 4,43 festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
- | | |
|--|----------|
| a) eingeschränkte Verfügbarkeit,
d.h. von bis zu drei Monaten: | 25 v.H., |
| b) mittlere Verfügbarkeit,
d.h. von bis zu sechs Monaten: | 50 v.H., |
| c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit,
d.h. von mehr als sechs Monaten: | 100 v.H. |

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10,5 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird am Ende eines Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für

das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt.

- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der/Die Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von 100 v. H. (§ 4 Abs. 5) gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Eigentümer, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Stadt Mölln auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

§ 7a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und des Steuergegenstandes, zur Berechnung und Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) durch die Stadt Mölln - Steuerabteilung - zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Alter und Familienstatus des/der Steuerpflichtigen sowie weiterer Personen, die die Wohnung innehaben
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von
 1. Einwohnermeldeämtern
 2. Liegenschaftsabteilung der Stadt Mölln
 3. Stadtbauamt der Stadt Mölln
 4. Finanzamt
 5. Grundbuchamt
 6. Katasteramt
 7. Städt. Kurverwaltung
 8. Kreisbauamt des Kreises Herzogtum-Lauenburg

9. Stadtwerke Mölln

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - vom 9.2.2000).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (1) Nach § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die einzelnen Satzungen sind/werden wie folgt in Kraft getreten/treten:

1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln v.17.12.1993 am 1.1.1994
2. 1. Änderungssatzung vom 28.4.1994 rückwirkend am 1.1.1994
3. 2. Änderungssatzung vom 9.5.1995 rückwirkend am 1.1.1994
4. 3. Änderungssatzung vom 17.12.1999 am 1.1.2000
- 5.a) § 2 der 4. Änderungssatzung rückwirkend am 1.1.1997
- 5.b) §§ 6, 7 und 8 Abs. 3 u. 4 der 4. Änderungssatzung am 1.1.2002
5. 5. Änderungssatzung vom 3.7.2002 am 1.1.1997
6. 6. Änderungssatzung vom 24.10.2003 am 1.1.2004.
7. 7. Änderungssatzung vom 20.06.2006 rückwirkend am 01.10.2005
8. 8. Änderungssatzung vom 18.10.2007 am 1.1.2008

Mölln, den 18.10.2007

Stadt Mölln
Der Bürgermeister